

AusfertigungÖffentliche BekanntmachungAusführungsanordnungim vereinfachten FlurbereinigungsverfahrenKlosterseeniederung II, Kreis Ostholstein

- I. In der vereinfachten Flurbereinigung Klosterseeniederung II, Kreis Ostholstein, wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in der jeweils gültigen Fassung, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **15.10.2025** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten. Das Gleiche gilt auch für Pachtverhältnisse.

- III. Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen, soweit noch nicht durch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten erfolgt, am **15.10.2025** auf den Empfänger der neuen Grundstücke über.
- IV. Spätestens binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung bzw. öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung können bei Nießbrauchs- und Pachtverhältnissen Anträge bei der Flurbereinigungsbehörde auf
- Übernahme eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge nach § 19 FlurbG und Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher sowie auf Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderung durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

- V. Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird hiermit angeordnet.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Flurbereinigungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 FlurbG anzurufen.

Soweit der tatsächliche Besitzübergang bezüglich der Flächen der Teilnehmer bereits stattgefunden hat, ist es erforderlich, mit dieser Anordnung auch die formelle Grundlage für den stattgefundenen Besitzübergang herzustellen.

Der Erlass dieser Anordnung dient somit der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt daher im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Mehrheit der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an - einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Referat IX 31, Fleethörn 29-3, 24105 Kiel, gewahrt.

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und damit auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686) in der jeweils gültigen Fassung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht - Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) - in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen.

Flintbek, 23.07.2025

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
als Flurbereinigungsbehörde

gez. Drews

Ausgefertigt:

Flintbek, 23.07.2025

Drews (L. S.)

Bekanntgemacht durch:

Lensahn, den 28.07.2025

Amt/Gemeinde Lensahn

Der Amtsvorsteher/Bürgermeister